

Empfehlung des BLL-Kuratoriums zu Art und Umfang der Datenweitergabe innerhalb der Lieferkette bei öffentlichen Rückrufen

(Stand: 23.11.2016)

Das Kuratorium des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. hat anlässlich seiner Sitzung am 18. Juni 2013 eine **Empfehlung zu Art und Umfang der Datenweitergabe innerhalb der Lieferkette bei öffentlichen Rückrufen** beschlossen. Basierend auf den Erfahrungen in der Praxis wurde die Empfehlung in der Zwischenzeit fortentwickelt und aktualisiert sowie um ein Datenblatt (Excel-Sheet) ergänzt. Die aktualisierte Fassung der **Empfehlung zu Art und Umfang der Datenweitergabe innerhalb der Lieferkette bei öffentlichen Rückrufen** hat das BLL-Kuratorium in seiner Sitzung am 23. November 2016 angenommen.

Die Empfehlung geht auf einen Wunsch des Handels zurück, möglichst frühzeitig von öffentlichen Rückrufen und den betroffenen Artikeldaten Kenntnis zu erlangen, um selbst die erforderlichen Maßnahmen umgehend veranlassen zu können. Es geht ausschließlich um Fälle des öffentlichen Rückrufes, nicht um Rücknahmen. Darüber hinaus werden sowohl die bei der Belieferung über Zentrallager als auch die bei dezentraler (=Direkt-) Belieferung zu beachtenden relevanten Logistikdaten aufgeführt.

Empfehlung zu Art und Umfang der Datenweitergabe innerhalb der Lieferkette bei öffentlichen Rückrufen (Stand: 23. November 2016)

I. Allgemeines und Rahmenbedingungen

Diese Empfehlung soll im Falle von öffentlichen Rückrufen im allseitigen Interesse eine strukturierte, unmittelbare und möglichst frühzeitige Information der Lieferkette gewährleisten. Angesichts der Schnelligkeit der Verbreitung von veröffentlichten Informationen zu Rückrufen über die Medien sowie die sozialen Netzwerke und die dann umgehend erfolgende Ansprache des (Groß- und) Einzelhandels seitens der Kunden, Behörden etc. erscheint es unerlässlich, die Handelsunternehmen frühzeitig zu informieren und mit den erforderlichen Daten zu versorgen, um möglichst sofort die Rückrufabläufe innerhalb des LEH in Gang zu setzen und die Handelsunternehmen sprachfähig zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Handelshaus **mindestens 4 Stunden benötigt**, um alle Filialen zu erreichen. Selbst damit ist aber nicht 100%ig sichergestellt, dass die Ware dann auch aus dem Verkauf genommen wurde.

- a. Es liegt daher auch und gerade im Interesse der betroffenen Hersteller/Lieferanten, die betroffenen/belieferten Handelsunternehmen frühzeitig, möglichst **vor Veröffentlichung des eigenen Rückrufs** in den Medien unmittelbar zu informieren und über das Ausmaß sowie den Grund des öffentlichen Rückrufs zu unterrichten.
- b. Da die Reaktionen in den sozialen Netzwerken und der Kunden in den Handelsoutlets nicht kontrollierbar ist, ist damit zu rechnen, dass bei öffentlichen Rückrufen auch Handelsunternehmen kontaktiert werden, die die zurückgerufene Ware nicht erhalten haben. Daher erscheint es sinnvoll, auch Handelsunternehmen, die die öffentlich zurückgerufene Ware nicht erhalten haben, mit einem ähnlichen Vorlauf zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass sie die konkret betroffene Ware nicht erhalten haben. Es ist für diese Handelsunternehmen dann möglich, u. a. auch ihre Outlets zu informieren, um auf Verbrauchernachfragen richtig reagieren zu können, die z. B. die zurückgerufene Ware dort abgeben wollen.

Informiert werden sollten je Handelsunternehmen die zuständigen und dem Hersteller/Lieferanten bekannten Abteilungen sowie zusätzlich auch immer der betroffene Einkaufsbereich. Ein öffentlicher Rückruf sollte immer telefonisch angekündigt werden, die Artikeldaten etc. sind so früh wie möglich per Mail zu übermitteln (siehe Datenblatt: Information über öffentlichen Rückruf [Empfehlung]).

Die Pressemitteilung des Herstellers/Lieferanten (ggf. mit Kunden-Hotline) sowie ggf. ein Marktaushang sollte(n) ebenfalls so früh wie möglich übermittelt werden. **Zur Beschleunigung der Warenspernung im Handel sollte die Pressemitteilung des Herstellers/Lieferanten die Artikel-GTIN (EAN-Nummer) der betroffenen Chargen enthalten.** Sofern die Pressemitteilung für die Abwicklung des öffentlichen Rückrufes eine Einbeziehung des Handels durch Umtausch/Rückgabe in den Handelsfilialen vorsieht, erscheint eine vorherige Abstimmung der Rückrufabwicklung mit den betroffenen Handelsunternehmen dringend angezeigt.

Empfehlung zu Art und Umfang der Datenweitergabe innerhalb der Lieferkette bei öffentlichen Rückrufen (Stand: 23. November 2016)

II. Umsetzung und notwendige Informationen

1. Artikeldaten, die zwingend erforderlich für einen umsetzbaren Rückruf sind

- **Artikel-GTIN (EAN)**
- **GTIN des Mono-/Mischkartons**
- **Marke, Füllmenge, Artikelbezeichnung** und ggfs. mit Verkehrsbezeichnung, evtl. Serie zu der der Artikel gehört
- betroffene (s) MHD und/oder Charge/Los
- Lieferantenartikelnummer
- **Soweit bekannt:** Artikelnummer des belieferten Handelsunternehmens
- **Grund für öffentlichen Rückruf**
- soweit schon bekannt: soll die Ware zurückgeliefert oder kann sie vor Ort vernichtet werden?
- Angabe einer Hotline mit Erreichbarkeit

2. Logistikdaten

a. bei Belieferung über Zentrallager des Handelsunternehmens

- welche Zentrallager (mit Angabe des Landes = MS der EU) wurden beliefert
- wann? / Lieferdatum
- Menge (in Stück/Colli) / Bestelleinheit
- Ggfs. NVE/SSCC

b. Logistikdaten bei dezentraler (= Direkt-) Belieferung

- Märkte, die beliefert wurden (mit Marktnummer), Marktadresse
- Belieferungsdatum
- Menge

3. Pressemitteilung/Marktaushang

- Format: eine DIN A4-Seite
- Artikeldaten: GTIN, MHD, Charge (ggf. wo zu finden auf der Packung)
- Bild der Packung (Vorder-/Rückseite) in guter Qualität
- Angabe einer Hersteller-Hotline mit Erreichbarkeit